

Gemeinden

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf,
Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen,
Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon,
Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen

**ZWECKVERBAND
mit Delegiertenversammlung**

KEHRICHTORGANISATION WYLAND

(KEWY)

vom 27. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

1. BESTAND UND ZWECK	5
Art. 1 Bestand	5
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	5
Art. 3 Zweck	5
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	5
2. ORGANISATION	6
2.1 Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 5 Organe	6
Art. 6 Amtsdauer	6
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 8 Bekanntmachung	7
2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	7
2.2.1 Allgemeines	7
Art. 9 Stimmrecht	7
Art. 10 Verfahren	8
Art. 11 Zuständigkeit	8
Art. 12 Finanzbefugnisse	8
2.2.2 Initiative	9
Art. 13 Gegenstand	9
Art. 14 Zustandekommen	9
Art. 15 Einreichung	9
2.2.3 Fakultatives Referendum	9
Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	9
Art. 17 Ausschluss des Referendums	10

2.3 Die Verbandsgemeinden	11
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	11
Art. 19 Beschlussfassung	11
2.4 Delegiertenversammlung	11
Art. 20 Zusammensetzung	11
Art. 21 Konstituierung	12
Art. 22 Wahlen und Abstimmungen	12
Art. 23 Kompetenzen	13
Art. 24 Finanzbefugnisse	14
Art. 25 Vorsitz und Aktuar	14
Art. 26 Einberufung	14
Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	15
Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen	15
2.5 Der Vorstand	15
Art. 29 Zusammensetzung	15
Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen	16
Art. 31 Finanzbefugnisse	16
Art. 32 Aufgabendelegation	17
Art. 33 Beschlussfassung	17
Art. 34 Einberufung und Teilnahme	17
2.6 Die Geschäftsleitung	18
Art. 35 Zusammensetzung	18
Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen	18
2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	19
Art. 37 Zusammensetzung	19
Art. 38 Aufgaben	19
Art. 39 Beschlussfassung	19

3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	20
Art. 40 Anstellungsbedingungen	20
Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen	20
4. VERBANDSHAUSHALT	20
Art. 42 Finanzhaushalt	20
Art. 43 Buchführungsart	21
Art. 44 Eigentum	21
Art. 45 Haftung	21
5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	21
Art. 46 Aufsicht	21
Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	21
6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	22
Art. 48 Austritt	22
Art. 49 Auflösung	22
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
Art. 50 Inkrafttreten	23
Art. 51 Übergangsbestimmungen	23

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden unter dem Namen

„Kehrichtorganisation Wyland“

(KEWY)

auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Andelfingen.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Organisation eines gemeinsamen Kehricht-, Altstoff- und Kadaversammeldienstes innerhalb der Verbandsgemeinden.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie beginnt im Folgejahr der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Das amtliche Publikationsorgan des Verbandes ist die Andelfinger-Zeitung und das Amtsblatt des Kantons Zürich.

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen des Verbandes zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 12 Finanzbefugnisse

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

Ausgaben / Zusatzkredite	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes über CHF	Delegiertenversammlung bis CHF	Verbandsvorstand bis CHF
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehäufungen innerhalb des Voranschlages			
- einmalig	250'000	250'000	100'000
- jährlich wiederkehrend	50'000	50'000	20'000
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehäufungen ausserhalb des Voranschlages			
- einmalig	250'000	250'000	30'000
- pro Jahr höchstens		250'000	90'000
- jährlich wiederkehrend Zusatzkredite	50'000	50'000	10'000
- pro Jahr höchstens		50'000	30'000

2.2.2 Initiative

Art. 13 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 15 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;

2. wenn innert 30 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses an 70 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innerhalb derselben Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
3. die Festsetzung des Voranschlags;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 19 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin sämtlicher Verbandsgemeinden. Der Vertreter oder die Vertreterin muss dem Gemeinderat angehören.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich (auf Amtsdauer) unter dem Vorsitz des Präsidiums. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
4. die Stimmenzähler.

Der Präsident oder die Präsidentin muss nicht Gemeindedelegierter sein.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 23 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
4. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
5. die Abnahme der Verbandsrechnung;
7. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
8. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
9. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
10. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 24 Finanzbefugnisse

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

Ausgaben / Zusatzkredite	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes über CHF	Delegiertenversammlung bis CHF	Verbandsvorstand bis CHF
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlages			
- einmalig	250'000	250'000	100'000
- jährlich wiederkehrend	50'000	50'000	20'000
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlages			
- einmalig	250'000	250'000	30'000
- pro Jahr höchstens		250'000	90'000
- jährlich wiederkehrend Zusatzkredite pro Jahr höchstens	50'000	50'000 50'000	10'000 30'000

Art. 25 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Der Verwalter oder die Verwalterin oder deren Stellvertretung führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 26 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 8 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Verbandsvorstands vorliegt.

Die Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Verbandsvorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung;
5. die Anstellung des Verwalters oder der Verwalterin resp. deren Stellvertretung;
6. die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Als Verwalter oder Verwalterin kann auch ein Nicht-Delegierter oder eine juristische Person angestellt werden.

Art. 31 Finanzbefugnisse

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

Ausgaben / Zusatzkredite	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes über CHF	Delegiertenversammlung bis CHF	Verbandsvorstand bis CHF
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehäufungen innerhalb des Voranschlages			
- einmalig	250'000	250'000	100'000
- jährlich wiederkehrend	50'000	50'000	20'000
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehäufungen ausserhalb des Voranschlages			
- einmalig	250'000	250'000	30'000
- pro Jahr höchstens		250'000	90'000
- jährlich wiederkehrend Zusatzkredite	50'000	50'000	10'000
- pro Jahr höchstens		50'000	30'000

Art. 32 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 33 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 34 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Geschäftsleitung

Art. 35 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Verwalter oder der Verwalterin oder deren Stellvertreter.

Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsleitung obliegt:

1. Aktuariat und Protokollführung für die Delegiertenversammlung und den Verbandsvorstand;
2. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Verbandsvorstandes;
4. Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 500 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 2'500
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 250 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 1'000
5. Die Geschäftsleitung hat ein Antragsrecht an den Verbandsvorstand und nimmt mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil;
6. Führung der Verbandsrechnung.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 37 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK der Gemeinde Andelfingen. Die RPK jeder Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 38 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 39 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Da die Leistungen des Zweckverbandes gegen kostendeckende und verursachergerechte Entgelte von Dritten erbracht werden und den Gemeinden ausschliesslich nach dem Verursacherprinzip Rechnung gestellt wird, werden die Finanzierung der Zweckverbandsaufgaben, gemäss § 131 Abs. 3 Gemeindegesetz, vom Haushalt der Verbandsgemeinden abgekoppelt.

Die Investitionen des Zweckverbandes, gemäss § 131 Abs. 3 Gemeindegesetz, werden direkt durch Fremdmittel finanziert. Die Fremdmittelbeschaffung hat primär über die Verbandsgemeinden zu erfolgen.

Art. 43 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 45 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorjahres.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Haftung gemäss Art. 42.

7. Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Die Mitglieder der Betriebskommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

Genehmigung

Der vorstehende Zweckverbandsvertrag der Kehrrichtorganisation Wyland (KEWY) ist von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt worden:

Adlikon,

GEMEINDERAT ADLIKON
Der Präsident: Der Schreiber:

Andelfingen,

GEMEINDERAT ANDELFINGEN
Der Präsident: Der Schreiber:

Benken,

GEMEINDERAT BENKEN
Der Präsident: Der Schreiber:

Berg am Irchel,

GEMEINDERAT BERG AM IRCHEL
Der Präsident: Der Schreiber:

Buch am Irchel,

GEMEINDERAT BUCH AM IRCHEL
Der Präsident: Der Schreiber:

Dachsen,

GEMEINDERAT DACHSEN
Der Präsident: Der Schreiber:

Dorf,

GEMEINDERAT DORF
Der Präsident: Der Schreiber:

Flaach,

GEMEINDERAT FLAACH
Der Präsident: Der Schreiber:

Henggart,

GEMEINDERAT HENGGART
Der Präsident: Der Schreiber:

Humlikon,

GEMEINDERAT HUMLIKON
Der Präsident: Der Schreiber:

Kleinandelfingen,

GEMEINDERAT KLEINANDELFINGEN
Der Präsident: Der Schreiber:

Marthalen,

GEMEINDERAT MARTHALEN
Der Präsident: Der Schreiber:

Oberstammheim,

GEMEINDERAT OBERSTAMMHEIM
Der Präsident: Der Schreiber:

Ossingen,

GEMEINDERAT OSSINGEN
Der Präsident: Der Schreiber:

Rheinau,

GEMEINDERAT RHEINAU
Der Präsident: Der Schreiber:

Thalheim an der Thur,

GEMEINDERAT THALHEIM
AN DER THUR
Der Präsident: Der Schreiber:

Trüllikon,

GEMEINDERAT TRÜLLIKON
Der Präsident: Der Schreiber:

Truttikon,

GEMEINDERAT TRUTTIKON
Der Präsident: Der Schreiber:

Uhwiesen,

GEMEINDERAT UHWIESEN
Der Präsident: Der Schreiber:

Unterstammheim,

GEMEINDERAT UNTERSTAMMHEIM
Der Präsident: Der Schreiber:

Volken,

GEMEINDERAT VOLKEN
Der Präsident: Der Schreiber:

Waltalingen,

GEMEINDERAT WALTALINGEN
Der Präsident: Der Schreiber: